

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Informationen über das 2.
Betreuungsrechtsänderungsgesetz**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	04.05.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss nimmt den Inhalt der Information zur Kenntnis.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:
(Codierung)**

SOZ 1

Ziel/e:
Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern

Begründung:

Die Betreuungsbehörde wird verstärkt herangezogen, qualifizierte Betreuer/innen auszusuchen.

Durch qualifizierte rechtliche Betreuer/innen werden die Angelegenheiten hilfebedürftiger Menschen kompetent geregelt und dadurch auch finanzielle Einbußen verhindert und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Ziel/e:

SOZ 3

Solidarität, Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern

Begründung:

In Heidelberg kümmern sich zur Zeit etwa 720 ehrenamtliche Betreuer/innen um hilfebedürftige, betreuungsbedürftige Menschen. Durch intensive Beratung durch die Betreuungsbehörde werden diese ehrenamtlichen Betreuer/innen in die Lage versetzt, ihr Ehrenamt immer selbständiger und besser auszuüben.

Durch gezielte Werbemaßnahmen werden immer neue ehrenamtlichen Betreuer/innen gefunden.

Ziel/e:

SOZ 10

Geeignete Infrastruktur für alte Menschen

Begründung:

Die Stärkung der Vorsorgevollmacht und der Auftrag der Betreuungsbehörde darüber zu informieren, kommt vor allem auch älteren Menschen zugute.

Es werden geeignete Fachkräfte zur Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zur Verfügung gestellt.

Kontakt –und Informationsmaterial liegen bei allen Bürgerämtern aus.

Ziel/e:

SOZ 12

Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten

Begründung:

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf kein/e Betreuer/in bestellt werden.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:
(Codierung)**

AB 10

Ziel/e:
Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken

Begründung:

Insbesondere auch qualifizierte Frauen bewerben sich als Berufsbetreuerinnen. Die Betreuungsbehörde Heidelberg muss dem Vormundschaftsgericht geeignete Berufsbetreuer/innen vorschlagen.

Ziel/e:

- AB 12 (Wieder) eingliederung ins Erwerbsleben und neue Formen der Erwerbsarbeit unterstützen
- Begründung:**
Viele Fachkräfte aus dem sozialen und juristischen Bereich haben sich in den letzten Jahren als Berufsbetreuer/innen selbständig gemacht oder streben diese Tätigkeit noch an. Durch die Eignungsprüfung durch die Betreuungsbehörde wird gewährleistet, dass die Qualität des noch jungen Berufszweiges auf einem hohen Niveau sichergestellt wird.

Begründung:

Nachdem der Bundesrat am 18.03.2005 dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2.BtÄndG) zugestimmt hat, tritt dieses am 01.07.2005 in Kraft.

Mit Hilfe der Gesetzesänderungen sollen u.a. Verfahrensvereinfachungen im Betreuungswesen realisiert werden.

So müssen Betreuer/innen nicht mehr jede vergütungsfähige Minute und die gefahrenen Kilometer erfassen, sondern erhalten künftig pauschale Inklusivstundensätze.

Die Länder erhalten die Möglichkeit, die Auswahl der Person des Betreuers/der Betreuerin den Rechtspflegern zu übertragen.

Ferner stärkt das neue Recht die Vorsorgevollmacht, indem die Beratungskompetenz der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden erweitert wird und Betreuungsbehörden künftig Vorsorgevollmachten beglaubigen können.

Die Bundesregierung erhofft sich von den Änderungen auch eine Eindämmung der seit 1992 ständig steigenden Betreuungskosten, die von der Justizkasse zu tragen sind.

Für die Arbeit der Betreuungsbehörde ergeben sich ab 1.7.2005 folgende Änderungen:

- In das Gesetz wurde ein Passus aufgenommen, wonach gegen den freien Willen des Volljährigen ein Betreuer/ eine Betreuerin nicht bestellt werden darf (§ 1896 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).
Zum Wohle des hilfebedürftigen Menschen ist gegebenenfalls verstärkt „Überzeugungskraft“ zu leisten, was im Einzelfall eine intensivere Beratung erfordert.
- Das Vormundschaftsgericht soll bei der zuständigen Betreuungsbehörde Auskünfte über die Eignung eines Berufsbetreuers/ einer Berufsbetreuerin einholen, wenn es sich um die erstmalige Bestellung handelt.
Die Betreuungsbehörde ist in solchen Fällen angehalten, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis einzuholen.
Berufsbetreuer/innen müssen die Zahl der von ihnen geführten Betreuungen bekannt geben. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vormundschaftsgericht die Erhebung der Daten der Betreuungsbehörde überträgt.
- Die Erforderlichkeit verfügbarer rechtlicher Betreuungen muss regelmäßig überprüft werden. Der entsprechende Zeitraum wurde von bisher 5 Jahre auf künftig längstens 7 Jahre verlängert (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit).
Diese Maßnahme kann zu einer Entlastung der Betreuungsbehörde führen.

- Seither oblag der Betreuungsbehörde lediglich eine Beratungspflicht gegenüber betreuenden Personen. Diese Verpflichtung wurde nunmehr auch auf Bevollmächtigte ausgedehnt. Des Weiteren muss die Betreuungsbehörde künftig die Berufsbetreuer/innen bei der Erstellung des Betreuungsplanes unterstützen und beraten (§ 4 Betreuungsbehördengesetz – BtBG). Je nach Intensität der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, kann dies nicht zu einer quantitativen, sondern auch zu einer qualitativen Steigerung der Arbeit der Betreuungsbehörde führen.
- Beglaubigungen von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen stellen eine neue Aufgabe dar. (§ 6 Abs. 2 – 6 BtBG). Als Konsequenz aus dieser Neuregelung muss die Behörde nicht nur Urkundspersonen zur Verfügung stellen, sondern muss für die Beglaubigungen gegebenenfalls eine Gebühr erheben. Im Ergebnis muss die Betreuungsbehörde künftig zusätzlich Kassengeschäfte tätigen.
- In der Vergangenheit hatte das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, die Betreuungsbehörde nach geeigneten Berufsbetreuern/innen zu befragen. Ab 1.7.2005 erstreckt sich dies auch auf die Benennung geeigneter Verfahrenspfleger/innen.

Die Darstellung der Auswirkungen auf die örtliche Betreuungsbehörde macht deutlich, dass deren Aufgaben in der Verfahrensabwicklung und in der Beratung erweitert bzw. gestärkt wurde.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

gez.

Dr. Gerner